

32 700

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung**

Mitteilungsblatt

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung auf den Straßen
und in den Anlagen sowie die Haus-
numerierung in der Stadt Alsdorf
vom 30.11.1998

37 - 10.12.1998

1. Änderung vom 06.12.2001
der vorgenannten Verordnung
(Inkrafttreten: 01.01.2002)

41 - 13.12.2001

2. Änderung vom 13.10.2010
der vorgenannten Verordnung
(Inkrafttreten: 22.10.2010)

35 - 21.10.2010

3. Änderung vom 12.12.2017
der vorgenannten Verordnung
(Inkrafttreten: 01.01.2018)

45 – 21.12.2017

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen sowie die Hausnummerierung in der Stadt Alsdorf vom 30.11.1998

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der derzeit geltenden Fassung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060) wird von der Stadt Alsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 26.11.1998 für das Gebiet der Stadt Alsdorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Sicherung von Gefahrenquellen
§ 3	Verunreinigungsverbot
§ 4	Verhalten auf Straßen und in Anlagen
§ 5	Mitführen von Hunden
§ 6	Darbietungen in der Öffentlichkeit
§ 7	Abbrennen von Feuern, Fackelzüge
§ 8	Kinderspielplätze
§ 9	Plakatieren, Beschriften, Bemalen
§ 10	Anbringen und Aufstellen von Gegenständen
§ 11	Natürlicher Wasserablauf
§ 12	Ausführung von Feldarbeiten
§ 13	Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
§ 14	Hausnummerierung
§ 15	Duldung der Anbringung von öffentlichen Hinweiszeichen und Einrichtungen
§ 16	Ausnahmen
§ 17	Ordnungswidrigkeiten
§ 18	Inkrafttreten/Außerkräfttreten und Geltungsdauer

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Alsdorf. Soweit sich Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung auf die Straßen oder Anlagen auswirken können, gelten die Verbote dieser Verordnung auch auf den privaten Grundflächen in der Stadt Alsdorf.
- (2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

Zu den Straßen gehören:

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege sowie Lärmschutzanlagen;
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 3. das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger/Anliegerinne dienen und die Bepflanzung.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugängigen Flächen mit ihren Aufbauten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, wie
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Friedhöfen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 - Sicherung von Gefahrenquellen

- (1) Im Straßenbereich gelegene Kellerluken, -gruben oder ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie Verkehrsteilnehmer/innen nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (2) Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Verkehrsteilnehmer verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind.
- (3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet werden können, sind zu entfernen.
- (4) Hecken, Sträucher und Bäume auf Grundstücken an Straßen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern/innen oder Sachen ausgeschlossen ist. Die einschlägigen Vorschriften des Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Hydranten, Schieber, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Verschlussdeckel von Versorgungsanlagen und die dazugehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verstellt, verdeckt oder in sonstiger Weise in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt werden.

§ 3 - Verunreinigungsverbot

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist untersagt.
- (2) Verunreinigungen der Straßen und Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Das Füttern von verwilderten Haustauben ist verboten.
- (4) Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände dürfen auf den Straßen mit Reinigungs- oder Pflegezusätzen nicht gereinigt werden.
- (5) Stark verschmutzte Fahrzeuge sind vor der Benutzung der Straßen von groben Schmutzteilen zu reinigen. Die Ladung ist gegen Herabfallen zu sichern; um Gefährdungen und Belästigungen auszuschließen, ist die Ladung - wenn nötig - mit Planen zu sichern.
- (6) Auf Straßen und in den Anlagen sind die Ausführungen von Reparaturen einschließlich des Ölwechsels an Fahrzeugen verboten.

- (7) Inhaber von Betrieben, aus denen unmittelbar zur Straße hin oder in Anlagen Waren zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sind verpflichtet, Behälter zur Aufnahme von Papier und sonstigen Abfällen mit der Aufschrift "Papier und Abfälle" an oder vor den Betrieben anzubringen bzw. aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren.
- (8) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

§ 4 - Verhalten auf Straßen und Anlagen

- (1) Es ist untersagt, auf Straßen und in Anlagen unbefugt
 - 1. Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 - 2. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
 - 3. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- (2) Anlagen dürfen nicht befahren und außerhalb der Wege und Rasenfläche nicht betreten werden, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist oder sich nichts anderes aus der Zweckbestimmung ergibt.
- (3) Das Baden in Gewässern, die sich in den Anlagen befinden, ist nicht gestattet. Eisflächen dürfen nur betreten werden, wenn sie ausdrücklich durch die Stadtverwaltung freigegeben sind.
- (4) Das Übernachten in den Anlagen ist nicht erlaubt.
- (5) Es ist verboten, in Anlagen Fahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen abzustellen und Zelte zu errichten.
- (6) Des Weiteren sind verboten
 - a) Betteln unter Einsatz von Kindern, Betteln unter Einsatz von Tieren, Betteln durch aggressive Verhaltensweisen gegenüber der

- angesprochenen Person (insbesondere Versperren des Weges, Festhalten, aufdringliches Ansprechen, einschüchterndes Verhalten, auch durch Worte oder Gesten) sowie organisiertes Betteln (die Erlöse werden von den bettelnden Personen an einen Auftraggeber ausgehändigt);
- b) Alkoholkonsum, wenn es hierdurch zu aggressiven oder in sonstiger Weise gefährdenden oder belästigenden Verhaltensweisen kommt (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Zertrümmern von Gläsern oder Flaschen, Vandalismus);
 - c) die Teilnahme an nicht genehmigten Ansammlungen, von denen Störungen oder Gefährdungen ausgehen (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Vandalismus, Verunreinigungen von Straßen und Anlagen);
 - d) das Grillen außerhalb der hierfür besonders eingerichteten Grillplätze;
 - e) das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toiletten.
- (7) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten und die Durchführung von Veranstaltungen in Anlagen sind verboten. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 - Mitführen von Hunden

- (1) Hunde dürfen nur von aufsichtsfähigen Personen ausgeführt werden und müssen sich im Einwirkungsbereich dieser Personen aufhalten.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese Geh- und Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche (d.h. durch amtliche Beschilderung entsprechend gekennzeichneten Verkehrsflächen) und Anlagen nicht verunreinigen.
- (3) Verunreinigungen von Geh- und Radwegen, Anlagen und verkehrsberuhigten Bereichen durch Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, sind von den nach Absatz 2 Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Hundehalter/innen haben mindestens ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.
- (4) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.

- (5) In den Anlagen sind Hunde generell an der Leine zu führen. Hundehalter/innen haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde an Kinderspielplätze, Kindergärten und Schulen nicht näher als fünf Meter herankommen. Auf Kinderspielplätzen, Liegewiesen und Friedhöfen ist nur Blinden das Mitführen von Blindenhunden gestattet.

§ 6 - Darbietungen in der Öffentlichkeit

- (1) Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf den Straßen und in den Anlagen dürfen Prozessionen, Gottesdienste, Leichenbegängnisse und andere religiöse Handlungen in Gotteshäusern sowie der Unterricht an den Schulen nicht gestört werden.
- (2) Im Umkreis von 50 Metern von Friedhöfen sind Darbietungen auf Straßen oder in Anlagen nicht gestattet.

§ 7 - Abbrennen von Feuern, Fackelzüge

- (1) Das Entzünden von offenen Feuern auf Straßen und in Anlagen bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung.
- (2) Umzüge, bei denen Fackeln und andere Beleuchtungskörper mit offener Flamme mitgeführt werden, bedürfen der Erlaubnis der Stadtverwaltung. Für die Beantragung der Erlaubnis ist der/die Veranstalter/in verantwortlich.
- (3) Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.

§ 8 - Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze sowie außerhalb der Schulzeiten als Kinderspielplätze freigegebene Schulhöfe dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Sofern nicht besondere Flächen ausgewiesen sind, ist das Fußballspielen, Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen verboten.
- (3) Außerhalb der freigegebenen Spielplätze sind auf Straßen und in den Anlagen solche Spiele, die den Verkehr behindern, Personen gefährden, oder Sachen beschädigen können, nicht gestattet.

- (4) Nicht gestattet sind zudem
- a) das Mitführen von Tieren (§ 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend),
 - b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen (ausgenommen sind Krankenfahrstühle),
 - c) das Entzünden offener Feuer,
 - d) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
 - e) das Zelten und Nächtigen,
 - f) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen,
 - g) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art,
 - h) das Rauchen sowie
 - i) das Mitbringen sowie der Genuss von alkoholischen Getränken jeglicher Art.
- (5) Die vorgenannten Regelungen gelten analog für Bolzplätze. Ausgenommen hiervon sind Abs. 1 und Abs. 4 Ziff. d).

§ 9 - Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenstände und Einrichtungen – sowie an dem im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Alsdorf genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Alsdorf konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 10 - Anbringen und Aufstellen von Gegenständen

- (1) Fahnen, Fahnschilder und andere Gegenstände dürfen mit elektrischen Leitungen und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen.
- (2) Das Anbringen von Stacheldraht, spitzen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen zur Straße hin ist bis zu einer Höhe von 2 Metern nicht gestattet, es sei denn, dass die Anbringung an der Innenseite des Zaunes, der Hecke usw. erfolgt und die Außenseite mit glatten Schutzdraht oder einer anderen zweckentsprechenden Sicherung versehen ist.

§ 11 - Natürlicher Wasserablauf

Der natürliche Ablauf des Wassers von Verkehrsflächen darf nicht behindert werden. Dies gilt besonders für die Lagerung von Baumaterialien, Bauschutt, Kohle, Erde, Sand, Dünger und ähnlichen Stoffen.

§ 12 - Ausführung von Feldarbeiten

- (1) Pflüge und andere landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen dürfen bei der Ausführung von Feldarbeiten nicht auf Straßen oder Wirtschaftswegen wenden.
- (2) Das Überackern und Abpflügen von Rasenkanten, Böschungen, Gräben und Banketten ist verboten.
- (3) Die letzte Furche ist nach innen zu pflügen.

§ 13 - Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller sonstiger Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist rechtzeitig und in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.
Rechtzeitig ist die Entleerung dann, wenn die Grube bis zu 30 cm von der Oberkante der Kammer angefüllt ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme müssen, soweit dies möglich ist, in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Im Übrigen ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme sind unverzüglich in Ackerböden so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht eintreten. Die Regelungen der Gülleverordnung in der jeweils Fassung bleiben unberührt.
- (4) Übelriechende Futtermieten, Gärfuttermieten dürfen innerhalb geschlossener Ortslage nicht errichtet werden. In der Feldgemarkung ist von Straßen und Wirtschaftswegen ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten.

§ 14 - Hausnummerierung

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist durch den/die Eigentümer/in mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich lesbar sein und stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Neu zugeteilte Hausnummern müssen innerhalb eines Monats nach Zuteilung angebracht werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang, etwa in der Höhe der Oberkante der Haustüre, anzubringen.
- (3) Soweit es zum leichten Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die festsetzende Behörde zusätzlich verlangen, dass an den von ihr dafür vorgesehenen Stellen von den Eigentümern/innen Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe der ihnen zugeteilten Hausnummern angebracht werden.
- (4) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen, und zwar an der dem Hauseingang am nächsten liegenden Hausecke.
- (5) Ist eine gemäß Abs. 2 oder Abs. 4 angebrachte Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar, so ist die Hausnummer am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.
- (6) Für die Hausnummerierung sind arabische Ziffern in einer Mindestgröße von 10 cm zu verwenden; ein Buchstabenzusatz muss eine Mindestgröße von 7 cm haben. Es sind nur Kleinbuchstaben zulässig.
- (7) Nach Umnummerierung des Grundstücks darf das alte Hausnummernschild erst nach einem Jahr entfernt werden. Es ist mit Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch lesbar bleibt.

- (8) Der/dem Eigentümer/in gleichgestellt sind Nießbraucher/innen und Erbbauberechtigte. Für diese gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.

§ 15 - Duldung der Anbringung von öffentlichen Hinweiszeichen und Einrichtungen

- (1) Jeder/jede Grundstückseigentümer/in und Nutzungsberechtigte hat auf den Grundstücken das Anbringen, Entfernen und Ausbessern von Straßenschildern, Verkehrszeichen, Vermessungszeichen, Polizeimeldern mit ihren Zuleitungen sowie ähnliche Zeichen und Einrichtungen zu dulden.
- (2) Es ist untersagt, diese Zeichen und Einrichtungen zu verdecken, zu beseitigen oder zu beschädigen.

§ 16 - Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung auf schriftlichen Antrag hin von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Die erteilten Ausnahmen bedürfen der Schriftform und sind zu befristen.

§ 17 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Sicherungspflicht nach § 2 der Verordnung,
 2. das Verunreinigungsverbot nach § 3 der Verordnung,
 3. die allgemeinen Verhaltenspflichten nach § 4 der Verordnung,
 4. die Pflichten als Tierhalter oder Aufsichtsperson über Tiere gemäß § 5 der Verordnung,
 5. die Bestimmungen des § 7 der Verordnung,
 6. die Verbote hinsichtlich der Benutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen gemäß § 8 der Verordnung,
 7. die Bestimmungen über Plakatieren, Beschriften und Bemalen entgegen § 9 der Verordnung,
 8. das Verbot gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung,
 9. das Verbot gemäß § 11 der Verordnung,
 10. das Verbot gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung,
 11. ein Gebot gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung,
 12. die Nummerierungspflicht gemäß § 14 der Verordnung,
 13. die Duldungspflicht gemäß § 15 der Verordnung

missachtet oder verletzt.

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des 31.12.2027.